

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Mein Zeichen: III327

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen,
Gymnasien und Förderzentren
in Schleswig-Holstein

Dirk Gronkowski
dirk.gronkowski@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2409

06.08.2020

Hinweise zur Vermeidung von Infektionen: Sportunterricht im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Sportlehrkräfte,

in meinem Schreiben vom 24.06.2020 habe ich Ihnen Informationen für die Planung des Sportunterrichts im Schuljahr 2020/21 übermittelt. Ergänzend übermittele ich die nachfolgenden Hinweise, die ab dem 10.08.2020 zu berücksichtigen sind:

Hinweise zur **Organisation** des Sportunterrichts:

- Die geltenden regionalen behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sind einzuhalten.
- Sportunterricht findet nach Stundenplan in allen Jahrgangsstufen statt. Er wird in der Regel im Klassenverband bzw. in einer fest definierten Kohorte durchgeführt. Jahrgangsturniere oder Schulturniere entfallen bis auf Weiteres.
- Unterrichtsorte sind - soweit es die Witterung zulässt - bevorzugt die Außenanlagen der Schulen.
- Sofern die Sporthallen genutzt werden (vor allem bei Regen und niedrigen Temperaturen), müssen diese und die Umkleieräume durchgehend gut belüftet werden (Fenster, Fluchttüren) und dürfen nur von einer Klasse genutzt werden. Wenn in großen Sporthallen eine deutliche räumliche Trennung sowohl der aktiven Lerngruppen als auch im Umkleidebereich möglich ist (Bsp. Dreifeldhallen), kann auch mehr als eine Klasse zurzeit unterrichtet werden. Zudem werden möglichst viele Räume zu Umkleidezwecken genutzt. Die Umkleideplätze sind im Idealfall mit Abstandsmarken gekennzeichnet. Umkleieräume und Duschen werden im Hallenbereich nur genutzt, sofern vor Ort ein aktuelles Hygienekonzept umgesetzt wird, über welches zudem per Aushang informiert wird. Eine Klasse betritt den Hallenbereich erst dann, wenn die vorherige Klasse die Halle und die Umkleieräume vollständig verlassen hat.
- Sollte bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Hinweise für die **inhaltliche Planung** und Durchführung des Sportunterrichts:

- Die in den Fachanforderungen Sport aufgeführten Individualsportarten und Rückschlagspiele bieten die besten Möglichkeiten, auch mit Abstands- und Hygieneregeln Bewegungslernen und körperliche Belastung zu realisieren. Individualsportarten und Rückschlagspiele haben daher Priorität vor den in den Fachanforderungen Sport aufgeführten Mannschaftssportarten. Auch die Durchführung des Schwimmunterrichts ist unter Einhaltung der Kohortenregel und Beachtung der geltenden Hygienemaßnahmen in Abstimmung mit den Schwimmstätten und deren Regelungen zum Infektionsschutz grundsätzlich möglich.
- Generell gilt, dass Schülerinnen und Schüler auch in Mannschaftssportarten („Große Sportspiele“) unterrichtet werden dürfen. Von intensivem Körperkontakt ist jedoch abzusehen, z.B. sind Übungsformen zur Zweikampfschulung nicht erlaubt.
- Im Unterricht verboten sind bis auf Weiteres
 - der gesamte Themenbereich Raufen, Ringen, Verteidigen,
 - Partner- und Gruppenakrobatik,
 - Wasserball,
 - Rugby,
 - Paar- und Gruppentanz mit Kontakt sowie
 - Kleine Spiele mit intensivem Körperkontakt.
- Das Helfen und Sichern seitens der Lehrkräfte oder Schüler ist ohne das Tragen eines Mundschutzes verboten.

Hinweise für die Oberstufe: Vorbereitung der **Sportpraxisprüfungen im Abitur 2021**

- Bei gleichbleibendem niedrigem Infektionsgeschehen ist davon auszugehen, dass Praxisprüfungen im Fach Sport im kommenden Jahr möglich sein werden. Dennoch wird dazu geraten, für alle Prüflinge in beiden Prüfungssportarten rechtzeitig - spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres - eine vollständige Leistungsdokumentation anzulegen. Sollten die Praxisprüfungen im Abitur 2021 erneut aus Gründen des Infektionsschutzes nicht durchgeführt werden können, wäre dann eine Bewertung auf der Grundlage der zuvor erbrachten sportpraktischen Leistungen möglich.

Darüber hinaus gilt weiterhin, dass alle Sportlehrkräfte grundsätzlich - auch unabhängig von der Coronapandemie - eine *pädagogische Gefährdungsbeurteilung* durchführen müssen, mit deren Hilfe die Risiken von Bewegungsangeboten für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht identifiziert werden, um geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen oder Unterrichtsinhalte didaktisch anzupassen bzw. ganz auszuschließen (s. Abschnitt 3.6 *Sport- und Bewegungsangebote gestalten* in DGUV Regel 102-60 der Unfallkasse Nord).

Mit sportlichen Grüßen



Fachaufsicht Sport